

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Petersberg

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff, des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), §§ 1 – 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff, des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für einen Betreuungsplatz in einer gemeindlichen Kindertagesstätte sind an die Gemeinde Petersberg Benutzungsgebühren zu entrichten (gemäß § 10 der Benutzungssatzung). Gebührenpflichtig sind die Eltern, die mit dem in einer Kindertagesstätte betreuten Kind zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern. In allen anderen Fällen sind der/die Erziehungsberechtigte(n) für die Gebührensatzung zuständig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühren gliedern sich auf in:
 - a. die Betreuungsgrundgebühr entsprechend des gewählten Betreuungstarifs,
 - b. den Gebührensatzschlag für Betreuung an einzelnen Nachmittagen,
 - c. den Nachmittagszuschlag,
 - d. das Verpflegungsentgelt und
 - e. den Verspätungszuschlag
- (3) Die Betreuungsgrundgebühr je Kind ist für den Besuch der Kindertagesstätte während der angemeldeten Betreuungszeit als Monatsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Gebührensatzschlag für die Betreuung an einzelnen Nachmittagen ist für den Besuch eines Kindes neben dem Teilzeittarif für die Zeit von 12:30/ 13:00 bis 16:30 Uhr zu entrichten. Er wird nach der Anzahl der angemeldeten Nachmittagsbetreuungen berechnet.
- (5) Der Nachmittagszuschlag ist für die über die Regelöffnungszeit (7:00 - 16:30 Uhr) hinausgehende Betreuung bis 17:00 Uhr als Monatsgebühr zu entrichten.
- (6) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes an der von der Gemeinde bereitgestellten Mittagessenversorgung erhoben. Die Anmeldung im Vollzeittarif verpflichtet zur Teilnahme an der angebotenen Mittagessenversorgung.
- (7) Bei verspäteter Abholung wird nach einmaliger schriftlicher Mahnung pro angefangener Viertelstunde ein Verspätungszuschlag von 10,00 € erhoben.

§ 2

Benutzungsgebühren

Für die Nutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Petersberg werden nachstehende Gebühren je Kind und Monat oder Tag festgelegt:

1. Tagesstättennutzung für Kinder im Alter von 3 bis Schuleintritt

	Betreuungstarif	
1.1	Vormittagsbetreuung von 07:00 bis 13:00 Uhr (Mittagsversorgung wahlweise möglich)	100,00 €
1.2	Vollzeitbetreuung von 07:00 bis 16:30 Uhr (Mittagessenteilnahme obligatorisch)	140,00 €
1.3	Gebührenzuschlag für Nachmittagsbetreuung - täglich	5,00 €
1.4	Nachmittagszuschlag für die Betreuung von 16.30 bis 17.00 Uhr - monatlich	24,00 €

2. Krippenbetreuung für Kinder im Alter ab 1 Jahr

	Betreuungstarif	
1.1	Teilzeitbetreuung von 07:00 bis 12:30 Uhr (Mittagsversorgung wahlweise möglich)	200,00 €
1.2	Vollzeitbetreuung von 07:00 bis 16:30 Uhr (Mittagessenteilnahme obligatorisch)	280,00 €
1.3	Gebührenzuschlag für Nachmittagsbetreuung - täglich	10,00 €
1.4	Nachmittagszuschlag für die Betreuung von 16.30 bis 17.00 Uhr - monatlich	24,00 €

3. Tagesstättennutzung für Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren in altersgemischten Gruppen

	Betreuungstarif	
1.1	Teilzeitbetreuung von 07:00 bis 12:30 Uhr (Mittagsversorgung wahlweise möglich)	190,00 €
1.2	Vollzeitbetreuung von 07:00 bis 16:30 Uhr (Mittagessenteilnahme obligatorisch)	225,00 €
1.3	Gebührenzuschlag für Nachmittagsbetreuung - täglich	10,00 €
1.4	Nachmittagszuschlag für die Betreuung von 16.30 bis 17.00 Uhr - monatlich	24,00 €

§ 3 Gebührenfreistellung

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Petersberg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Gebühren und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Benutzungsgebühren folgendes:
- a. Die Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.1 und Abs. 3 Nr. 1.1 dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben (gem. § 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB).
 - b. Die Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.2 und Abs. 3 Nr. 1.2 dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung zu Abs. 1 nur anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit auf 50,00 €/ Monat festgelegt (Berechnungsmodus: 100,00 €: 6,0 Stunden = 16,67 x 3,5 = 58,35 Maximalgebühr).
 - c. Die Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 2 Nr. 1.1. und 1.2. für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr, die eine Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB besuchen, reduziert sich für jeden vollen Monat der Betreuung um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz HKJGB.

§ 4 Ermäßigung der Benutzungsgebühren

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Petersberg, wird auf Antrag die Gebühr für den Teilzeit- und Vollzeitbesuch für das zweite Kind um 50,00 € und für jedes weitere Kind um 75,00 € ermäßigt.

§ 5 Gebührenübernahme

Aus wirtschaftlichen Gründen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim Jugendamt des Landkreises Fulda beantragt werden.

§ 6 Verpflegungsentgelt

Der Gemeindevorstand Petersberg wird ermächtigt, die Höhe des Verpflegungsentgelts jeweils kostendeckend festzusetzen und die Höhe des Verpflegungsentgelts in der Gemeindezeitung Petersberg, auf den Internetseiten der Gemeinde unter www.petersberg.de und durch Aushang in den Kindertagesstätten öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung aufgenommen wird und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wenn das Kind der Tagesstätte ohne Abmeldung fernbleibt, so sind die Gebühren weiter zu zahlen. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten.
- (2) Die unter § 2 dieser Satzung aufgeführten Teilzeit- und Vollzeitgebühren sowie der Nachmittagszuschlag werden mit Jahresbescheid erhoben und sind am 20. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse Petersberg zu zahlen.

- (3) Der Verspätungszuschlag gemäß § 1 Abs. 7 dieser Satzung, der unter § 2 aufgeführte Gebührensuschlag für einzelne Nachmittagsbetreuungen sowie das Verpflegungsentgelt gemäß § 3 werden monatlich für jeden abgelaufenen Monat mit Gebührenbescheid veranlagt und sind am 20. des Folgemonats zur Zahlung an die Gemeindekasse fällig.
- (4) Die Betreuungsgebühren sind auch bei der vorübergehenden Schließung der Kindertagesstätten (z.B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührentichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (6) Die Betreuungsgebühren werden bei vorübergehender Schließung von Kindertagesstätten oder Teile von Kindertagesstätten nach Maßgabe der folgenden Regelungen Nr. 1 a – e und Nr. 2 a – b den Zahlungspflichtigen berechnet bzw. erstattet.

Regelungen bei vorübergehender Schließung durch

1) die Gemeinde:

Die Betreuungsgebühren werden den Zahlungspflichtigen erstattet, wenn als Maßnahmen durch die Gemeinde ein Teil bzw. die ganze Kindertagesstätte in Absprache mit dem örtlich zuständigen Jugendamt (Fachaufsicht Kindertagesstätten) vorübergehend geschlossen werden muss:

a) bei 3 bis weniger als 5 ausgefallenen aufeinanderfolgenden Betreuungstagen in einem Kalendermonat bzw. monatsübergreifend mit 20 % der monatlichen Betreuungskosten,

b) bei 5 bis weniger als 10 ausgefallenen aufeinanderfolgenden Betreuungstagen in einem Kalendermonat bzw. monatsübergreifend mit 40 % der monatlichen Betreuungskosten,

c) bei 10 bis weniger als 15 ausgefallenen aufeinanderfolgenden Betreuungstagen in einem Kalendermonat bzw. monatsübergreifend mit 60 % der monatlichen Betreuungskosten,

d) ab 15 ausgefallenen Betreuungstagen in einem Kalendermonat bzw. monatsübergreifend mit 80 % der monatlichen Betreuungskosten,

e) beim Ausfall aller Betreuungstage in einem Kalendermonat mit 100 % der monatlichen Betreuungskosten.

2) übergeordnete Behörden:

Die Betreuungsgebühren werden den Zahlungspflichtigen berechnet bzw. erstattet, wenn als Maßnahme von behördlichen Verordnungen durch den Gesetzgeber ein Teil bzw. die ganze Kindertagesstätte in Absprache mit dem örtlich zuständigen Jugendamt (Fachaufsicht Kindertagesstätten) vorübergehend geschlossen werden muss:

a) soweit Kinder in einer „Notbetreuung“ oder im „Eingeschränkten Regelbetrieb“ aufgrund gesetzlicher Verordnungen betreut werden können, wird die Betreuungsgebühr für jeden in Anspruch genommenen Betreuungstag den Zahlungspflichtigen anteilig berechnet,

b) soweit Kinder in einer „Notbetreuung oder im „Eingeschränkten Regelbetrieb“ aufgrund gesetzlicher Verordnungen nicht in dem gewählten Betreuungstarif betreut werden können, wird die Betreuungsgebühr für jeden ausgefallenen Betreuungstag den Zahlungspflichtigen anteilig erstattet.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur, sofern durch den Gesetzgeber nichts Anderes festgelegt wird.

- 7) Im Rahmen des Abbuchungsverfahrens anfallende Bankrückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.
- 8) Die Anzahl der Betreuungswechsel innerhalb eines Kindergartenjahres wird auf vier beschränkt.

§ 9 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (2) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Gebührensatzung vom 01.08.2018 tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Petersberg, 25.11.2020

Der Gemeindevorstand Petersberg
der Gemeinde Petersberg

gez. Froß
Bürgermeister